

GRUNDAUSSCHREIBUNG ADAC AUTOMOBIL-CLUBSPORT-SLALOM 2025

ADAC

» ADAC HESSEN-THÜRINGEN e.V.

Mit Zusatzbestimmungen nur gültig für den ADAC Hessen-Thüringen

Änderungen sind in *blau und kursiv* geschrieben.

→ 1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel:

Die Clubsport-Wettbewerbe Slalom unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Slalom
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins).
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

→ 2. Veranstaltung und Veranstalter:

- 2.1 Der Automobil Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.
- 2.2 Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabgabe und endet grundsätzlich mit der Siegerehrung der jeweiligen Klasse/Gruppe. Bei Zuwiderhandlungen können von der Sportabteilung Sanktionen ausgesprochen werden.
- 2.3 Die Veranstaltungsausschreibung muss dem Reglement für Automobil-Clubsport Slalom Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.
- 2.4 Der Renn-Slalomleiter muss im Besitz einer gültigen DMSB-Lizenz mind. Stufe C sein.

→ 3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften:

- 3.1 Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.
Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.
Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.
- 3.2 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.
Teilnehmer der *Jahrgänge 2007 - 2009* müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrleistungslehrgang durch den ADAC oder einen anderen Trägerverein des DMSB schriftlich vorweisen und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mind. 11Kg/KW starten (siehe DMSB-Slalom-Reglement).
Dem Veranstalter wird empfohlen, sehr sorgfältig abzuwägen, ob bei ihrem Parcours und Gelände der Start für die *Jahrgänge 2007 - 2009* sinnvoll ist.
Der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme dieser Jahrgänge an der Veranstaltung.
- 3.3 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

Zusatzbestimmungen

- 3.5 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter sind möglich.
- 3.6 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung besteht absolutes Alkoholverbot.

→ 4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss:

- 4.1 Der Nennschluss wird grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt, wobei der Nennschluss zeitlich definiert werden muss. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2 Grundsätzlich ist ein Vornennschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennbestätigung wird nicht verschickt.
- 4.3 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.4 Das Nenngeld ist grundsätzlich mit der Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes ist dem Veranstalter freigestellt.

→ 5. Klasseneinteilung:

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Die Einteilung in Gruppen oder Klassen obliegt der zuständigen ADAC Sportabteilung. Es sollte mindestens eine Gruppe für serienmäßige Fahrzeuge, eine Gruppe für verbesserte Fahrzeuge und eine Gruppe für Open (offene Wertungsgruppe) ausgeschrieben werden, zudem wird die Ausschreibung mindestens einer reinen Nachwuchsklasse empfohlen. Bei der Ausschreibung von Klassen für Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen ist die DMSB-Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen mit E-Fahrzeugen verbindlich einzuhalten.

Zusatzbestimmungen

- 5.1 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren werden in 3 Gruppen nach Hubraum eingeteilt. Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen werden in die Gruppe 4 eingeordnet.

- GRUPPE 1 Serie**
- Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen.
 - Fahrzeugänderungen müssen im KFZ-Brief / Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen sein.
 - Alle Teile der Radaufhängung müssen serienmäßig sein.
 - Fahrwerke die der StVZO entsprechen, sind zulässig.
 - Techn. Änderungen mit Einschränkungsvermerk „Nur für Motorsportliche Zwecke“ in den Kfz-Papieren sind nicht erlaubt.
 - Sicherheitsausrüstung (z.B. Gurte, Überrollvorrichtung, Feuerlöscher) sind erlaubt.
 - Sportreifen gemäß Anhang B sind nicht erlaubt.

Klasseneinteilung

- 1300 ccm
- 1300 ccm - 1600 ccm
- 1600 ccm - 2000 ccm
- über 2000 ccm

- GRUPPE 2 Verbessert**
- Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen.
 - Fahrzeugänderungen müssen im KFZ-Brief / Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen sein.
 - Alle Teile der Radaufhängung müssen serienmäßig sein.
 - Fahrwerke die der StVZO entsprechen sind zulässig.
 - Techn. Änderungen mit Einschränkungsvermerk „Nur für motorsportliche Zwecke“ in den Kfz-Papieren sind nicht erlaubt.
 - Sportreifen gemäß Anhang B sind erlaubt.

Klasseneinteilung

- 1300 ccm
- 1300 ccm - 1600 ccm
- 1600 ccm - 2000 ccm
- über 2000 ccm

Der Gesamthubraum wird bei Otto-Motoren mit Turbolader mit 1,7, bei Dieselfahrzeugen mit Turbolader mit 1,5, bei G-Ladern mit 1,4 multipliziert. Bei einer Kombination von mehreren Ladern gilt der Faktor 2. Bei Wankelmotoren ist wie folgt zu rechnen: 1,5 x (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen).

- Gruppe 3 Open** Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen, die Reifen sind freigestellt.

Klasseneinteilung

Klasse 3a	Klasse 3b
bis 1600 ccm	über 1600 ccm

- Gruppe 4 E-Mobilität:** E-Mobil Kat. 1, Kat. 2, Kat. 3 und Kat. Hybrid

Es wird empfohlen, die einzelnen Gruppen bzw Klassen nach festgelegtem Zeitplan zu starten.

- 5.2 Eine Klassenzusammenlegung erfolgt nicht.
- 5.3 Ein Teilnehmer hat nach Nennschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.
- 5.4 Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion oder technische Änderung eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte wird nicht zugelassen.
Alles nicht ausdrücklich durch diese Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Regelverstöße nach sich ziehen.
Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen ist der Fahrer verantwortlich.
- 5.5 Nicht zugelassen sind 03-, 04-, 06-, und ausländische Kennzeichen.

→ 6. Technische Bestimmungen:

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der Gruppe 3 Open, in allen Teilen uneingeschränkt der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie durch einen gültigen DMSB-Wagenpass zugelassen sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben.

Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich, Kopie des Fahrzeugsbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil I, gültige AU-/HU-Bescheinigung. Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der Gruppe 3 Open.

- 6.1.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db (A)

6.2 Reifen

Die Fahrzeuge müssen mit Reifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand uneingeschränkt der StVZO entsprechen und mit vollständiger DIN- oder ECE-Kennzeichnung und mit dem E-Genehmigungszeichen in erhabener Schrift gekennzeichnet sind. (Ausnahme: Fahrzeuge der Gruppe 3 Open). Sportreifen, Slicks und nachgeschnittene Reifen sind in der **Gruppe 1 Serienfahrzeuge** nicht erlaubt.

Eine Liste der **nicht** zugelassenen Sportreifen der Gruppe 1 **siehe Anhang B**.

→ 7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

- 7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben. Teilnehmer von Hybrid- oder Elektro-Fahrzeugen müssen eine aktuelle Rettungskarte bei der Dokumentenabgabe vorlegen.
- 7.2 Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.
- 7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

Zusatzbestimmungen

- 7.4 Es muss ein Technischer Kommissar (mind. Stufe B) für die Abnahme der Fahrzeuge eingesetzt werden.
- 7.5 Ein Fahrzeug, dass nach Auffassung des Technischen Kommissars nicht diesem Reglement entspricht, kann vom Veranstaltungsleiter / Rennleiter nicht zum Start zugelassen werden.

→ 8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf :

Mindestlänge	400 m
Höchstlänge	1000 m
Mindestbreite	5 m

Die Mindestbreite von 5 m darf nur in Ausnahmefällen und in **vorheriger** Abstimmung zwischen dem Slalom-/Rennleiter und Schiedsgericht unterschritten werden.

8.2 Streckenmarkierung

- 8.2.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben.

Aufgabendefinition lt. DMSB Slalom Reglement III. Parcours-Aufbau Art. 3 Streckenaufbau, Streckenmarkierung und Wertungsaufgaben.

- 8.3.2 Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wenden.
- 8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist **verboten**, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von **50 %** der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
- 8.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4 Startaufstellung

An den beiden Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training- und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

Der Start muss nicht klassenweise erfolgen.

8.5 Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug zu einem gezeiteten Trainingslauf starten. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

8.6 Wertungsläufe

- 8.6.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.
- 8.6.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.6.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.
- 8.6.4 Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 8.6.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

Zusatzbestimmungen

- 8.6.6 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und max. drei Wertungsläufen.
- 8.6.7 Die Zeitmessung muss spätestens 20m nach der Startlinie erfolgen.
- 8.6.8 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll. Eine zusätzliche Handzeitnahme wird dringend empfohlen.

8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

- 8.7.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 8.8.1 Die rote Flagge signalisiert die Unterbrechung bzw. den Abbruch eines Trainings- oder Wertungslaufes. Die auf der Strecke befindlichen Teilnehmer müssen unverzüglich anhalten und den Anweisungen der Sportwarte folgen.
- 8.8.2 Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

8.8.3 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle **erstmalig** in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.9 Sachrichter

8.9.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

Zusatzbestimmungen

8.9.2 Die Sachrichter sind vor Beginn der Veranstaltung von Rennleiter einzuweisen und am offiziellen Aushang namentlich und mit ihrem zugewiesenen Streckenabschnitt bekannt zu geben

→ 9. Wertung:

9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

→ 10. Wertungsstrafen:

10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalom-/Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalom-/Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom **Slalom-/Rennleiter** verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone
- Auslassen einer Pylonengasse

10.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

- Auslassen der Zielgasse
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
- mehr als 3maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

→ 11. Beendigung des Wettbewerbs, Parc fermé:

Die Parc fermé-Bestimmungen treten mit der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.

Bei Mehrfachstartern treten die Parc fermé-Bestimmungen mit der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug mit dem zuletzt gestarteten Fahrer in Kraft.

Der Ort an den sich der Parc fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dabei muss es sich um einen abgetrennten und nicht für jedermann zugänglichen Bereich handeln.

Alle Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des letzten Wertungslaufes im Parc fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Anweisung des Rennleiters daraus entfernt werden.

→ 12. Einsprüche:

12.1 Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse schriftlich einzureichen.

12.2 Die Einspruchsgebühr beträgt 50 Euro.

12.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Veranstalter eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese vom Schiedsgericht vorgenommen werden. Beschwerden zur Auswertung sind über den Veranstalter an das Schiedsgericht zu richten.

Zusatzbestimmungen

12.4 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.

12.5 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie die Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

→ 13. Versicherungen:

Siehe DMSB-Rahmenschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

→ 14. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:

14.1 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Regionalclubs sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerbe (Trainings, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines

gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Slalomleiter, Schiedsgericht).

→ 15. Preise/Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

→ 16. Schiedsgericht

16.1 Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter in der Ausschreibung und per Aushang bekannt zu geben sind. Der Renn-/ Veranstaltungsleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Veranstaltungsleiter.

Zusatzbestimmungen

16.2 Ein Teilnehmer des Schiedsgerichtes muss ein Sportkommissar (mind. Stufe C) sein.

→ 17. Umwelt:

17.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

Die DMSB Umweltrichtlinien sind im Renn-Büro zu öffentlicher Einsicht auszulegen.

Die Teilnehmer haben insbesondere eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass Abfälle und insbesondere eventuell austretende Betriebsstoffe (z.B. Öle oder Treibstoffe) nicht in den Boden und Gewässer geraten können (Umweltmatte) und fachgerecht entsorgt werden. Zur Um- und Durchsetzung der Umweltbestimmungen und v.a. zur umweltfachlichen Beratung der Teilnehmer wird die Einsetzung eines Umweltbeauftragten empfohlen.

17.2 Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

→ 18. Doping:

18.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

→ 19. Datenschutz:

19.1 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzbestimmungen liegen in der DMSB-Geschäftsstelle aus und stehen auf der Webseite des DMSB unter www.dmsb.de zur freien Verfügung. Die vorgenannten Datenschutzbestimmungen werden vorab auf Anforderung zugesandt.

→ 20. Sicherheit:

- 20.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB-Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.
- 20.2 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 20.3 Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den gültigen DMSB-Helm-Bestimmungen und die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben.

Zusatzbestimmungen

Das Tragen von körperbedeckender Kleidung (langärmeliges- und schulterbedeckendes Oberteil), lange Hose, sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben. Das Tragen einer Kopfhaube, Sturmhaube und Handschuhe ist freigestellt.

Helmkameras sind gemäß Art.6.3 der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe verboten.
Das Tragen einer Nackenstütze wird empfohlen.

20.4 Zuschauerplätze

- 20.4.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung **muss** in sicherer Entfernung nach DMSB-Richtlinien aufgebaut sein.

20.5 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

- 20.5.1 Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 20.5.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) der Strecke **müssen** mit geeigneten Schutzvorrichtungen nach Art.6 – DMSB-Slalom Reglement abgesichert werden.
- 20.5.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.
- 20.5.4 Jeder Posten der Streckensicherung muss über eine rote Flagge verfügen und vom Rennleiter eingewiesen werden.
- 20.5.5 Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter und einem Sanitäter oder Arzt, Notfallsanitäter, Rettungssanitäter und ein Sanitäter oder Rettungsassistent mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN Koffer oder Rucksack) der entsprechend erkennbar sein muss, mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein.
Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
Dieses ist vom Slalom-/Rennleiter zu überprüfen!
- 20.5.6 Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 20.5.7 Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

→ 21. Besondere Bestimmungen:

- 21.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rennleiter.
- 21.2 Die Ausschreibung ist rechtzeitig, entsprechend der Vorgabe der zuständigen ADAC Sportabteilung, vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.

Zusatzbestimmungen

- 21.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat **spätestens vier Wochen** vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Abteilung Ortsclub - Sport - Jugend des ADAC Hessen-Thüringen zur Genehmigung einzureichen.
- 21.2.2 Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigefügt sein.
- 21.2.3 Aus der Streckenskizze muss deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers, Parc fermé, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten, sowie der Standort des Sanitätsdienstes sichtbar sein.
- 21.3 Die Ergebnislisten sind mit dem Veranstalterbericht und dem Bericht des Schiedsgerichtes nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.

Frankfurt, im Dezember 2024
ADAC Hessen-Thüringen e.V.
- Sportabteilung -